

Zeitschrift: Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen

Herausgeber: Schweizerischer Fourierverband

Band: 28 (1955)

Heft: 7-8

Rubrik: Aus dem Militäramtsblatt

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 18.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Berichten der Ortsgruppenleiter sprach *Hptm. i. Gst. Hans Rudolf Meyer* in formvollendeter Weise über die gegenwärtige *militärpolitische Lage der Schweiz*. Nach kurzer geschichtlicher Einleitung zeichnete er die heutige politische und militärische Situation in Europa, wie sie sich nach der Neutralisierung Österreichs und den Verhandlungen in Belgrad ergibt und die Stellung der Schweiz im Kräftespiel zwischen Ost und West erschwert. Der klare und gutbelegte Überblick wurde mit Beifall aufgenommen.

Nach dem vom Zunftmeister offerierten und von hübschen Marketenderinnen kredenzten Apéritif fanden sich die Tagungsteilnehmer bei *Hptm. Furler* im Carlton-Hotel Tivoli zum Mittagessen ein, wo ihnen durch Regierungsrat *Dr. Isenschmied* der Gruss der Regierung des Kantons Luzern übermittelt wurde. Bei regem Gedankenaustausch über fachtechnische Fragen und Diensterinnerungen schloss die Tagung, die dank der Gastfreundschaft der Safranzunft vor allem den Auswärtigen zu einem schönen Erlebnis wurde.

psp.

Aus dem Militäramtsblatt

Änderung der Verfügung betreffend die private Verwendung ziviler Motorfahrzeuge im Militärdienst

Durch einen Beschluss des EMD vom 21. Februar 1955 wurde die *Verfügung über die private Verwendung ziviler Motorfahrzeuge im Militärdienst* abgeändert.

Artikel 1 lit. a lautet nun:

- a) Zum Einrücken, im Urlaub und nach der Entlassung ist die Verwendung ziviler Motorfahrzeuge gestattet. Es entsteht hieraus *kein Anspruch auf Vergütung der Billettkosten*; gegebenenfalls ist Ziffer 273 Absatz 3 des VR für die schweizerische Armee anzuwenden. MA 1/1955/20

Verfügung des EMD betreffend Ersatz von Identitätskarten und Erkennungsmarken vom 11. Februar 1955

Artikel 1

Die Kosten für den Ersatz von Identitätskarten und Erkennungsmarken sind vom Inhaber zu bezahlen,

- a) sofern er nicht nachweist, dass ihn am Verlust oder an der Beschädigung kein Verschulden trifft,
b) sofern der Ersatz wegen unrichtiger Angaben des Inhabers angeordnet werden muss.

Artikel 2

Die Ersatzkosten betragen:

- | | |
|--|----------|
| a) für die Erkennungsmarke | Fr. 3.— |
| b) für die graue Identitätskarte | Fr. 1.50 |
| c) für die blaue Identitätskarte | |
| — ohne Ersatz der Photo | Fr. 1.50 |
| — mit Ersatz der Photo | Fr. 5.50 |

Artikel 3

In Streitfällen finden die Bestimmungen des Verwaltungsreglementes über das Militärverwaltungsverfahren Anwendung, wobei für den erstinstanzlichen Entscheid zuständig sind:

1. die Direktion der Eidgenössischen Militärverwaltung, soweit es sich um Ersatzkosten für Erkennungsmarken und für graue Identitätskarten (Artikel 2 lit. a und b) handelt;
2. die Abteilung für Sanität, soweit es sich um Ersatzkosten für blaue Identitätskarten (Artikel 2 lit. c) handelt.

Artikel 4

Die Bestrafung wegen Verschleuderung von Material bzw. Nichtbefolgung von Dienstvorschriften bleibt vorbehalten.